

Entwurf

eines Mustergesetzes für die Regelung der

Personalvertretung der Staatsanwälte

Handreichung nach Beratung in der Sitzung des Bundesvorstandes am 20. November 2008 in Hannover

Entwurf eines Mustergesetzes für die Regelung der Personalvertretung der Staatsanwälte

Begründung

I. Allgemeines

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat am 24.4.1998 Grundsätze für Beteiligungsrechte der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beschlossen. Sie enthalten einen einheitlichen Katalog wesentlicher Beteiligungsrechte, der mit eigenständigen Regelungen unter Verzicht auf Verweisungen auf das allgemeine Personalvertretungsrecht in die Richtergesetze des Bundes und der Länder aufgenommen werden sollte. In dieses Grundsatzpapier eingeflossen sind die in einem Entwurf eines Mustergesetzes für die Regelung der Personalvertretung der Staatsanwälte von der Staatsanwaltskommission des DRB im Jahre 1996 niedergelegten Vorschläge.

Die rechtspolitische Entwicklung seither ist weiterhin von einer unterschiedlichen Ausgestaltung des Personalvertretungsrechts der Staatsanwälte und der Richter geprägt. Dieses ist in 10 Ländern im Landesrichtergesetz und in 6 Ländern im allgemeinen Personalvertretungsgesetz geregelt. Ein eigenständiges Gesetz für die Regelung der Personalvertretungen der Staatsanwälte gibt es in keinem Bundesland.

Einen weitergehenden grundlegenden Reformansatz mit der Forderung nach einer Selbstverwaltung der Justiz insgesamt verfolgt der Beschluss der Bundesvertreterversammlung des DRB vom 27.4.2007.

Bislang unklar ist, ob bei Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen in einem einheitlichen Gerichtsverfassungsgesetz im Zuge einer von den Ländern betriebenen Großen Justizreform die Stellung der Staatsanwaltschaft neu geregelt werden soll. Die Vorstellungen des DRB hierzu sind in einem von der Bundesvertreterversammlung des DRB im April 2004 beschlossenen Gesetzesvorschlag zur Neufassung des

10. Titels des GVG mit den zentralen Forderungen einer Abschaffung des Status des Generalbundesanwalts und der Generalstaatsanwälte als politische Beamte und der Abschaffung des externen Weisungsrechts im Einzelfall niedergelegt. Der Entwurf sieht auch Regelungen zur inneren Verfassung der Staatsanwaltschaft vor.

Der DRB verfolgt weiterhin als Ziel seiner Reformüberlegungen zur Stellung der Staatsanwaltschaft die Selbstverwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Er zieht dabei das Modell der einheitlichen Selbstverwaltung von Richtern und Staatsanwälten dem Konzept einer sich allein selbst verwaltenden Staatsanwaltschaft vor. Zwar könnten die Bestrebungen auf europäischer Ebene, etwa zum Europäischen Staatsanwalt, für eine eigenständige Selbstverwaltung der Staatsanwaltschaft sprechen. Andererseits besteht die begründete Erwartung, dass vom Leitbild der richterlichen Unabhängigkeit positive Impulse für die besondere Stellung der Staatsanwaltschaft in einer gemeinsam selbstverwalteten unabhängigen Justiz ausgehen werden. Unbeschadet dieser weitergehenden Zielsetzung legt die Kommission auf der Grundlage des Arbeitspapiers „Grundsätze des DRB für Beteiligungsrechte der Richter und Staatsanwälte vom 23./24.4.1998 -Vorschläge zur Struktur einer staatsanwaltschaftlichen Personalvertretung-„ einen Entwurf zu wesentlichen Regelungen eines Staatsanwaltsvertretungsrechts vor. Als eine Zwischenlösung stellt der Entwurf die Positionen des DRB klar, insbesondere für Gesetzgebungsverfahren, die noch auf der Grundlage der überkommenen Stellung der Staatsanwaltschaft betrieben werden.

Mit dem Entwurf verbindet sich die Forderung, das Personalvertretungsrecht der Staatsanwälte in den jeweiligen RichterGesetzen ohne Verweisung auf das an den Strukturen und Bedürfnissen der allgemeinen Verwaltung ausgerichtete Personalvertretungsrecht in sich verständlich und geschlossen zu regeln. Gleichzeitig ist eine Harmonisierung des Personalvertretungsrechts für Richter und Staatsanwälte anzustreben.

Auch die Justizverwaltungen entwickeln vermehrt Konzepte für eine moderne Personalentwicklung und für eine besondere Verwaltungsstruktur der Justizbehörden. Diese Überlegungen müssen auf die besonderen Bedingungen der Justiz abstellen.

II. Grundlagen des Entwurfs

1. Die Organe der Staatsanwaltsvertretungen sollen als Stufenvertretung einen dreistufigen Aufbau erhalten. Neben den Staatsanwaltsräten, die bei jeder Behörde zu bilden sind, sollen bei den Generalstaatsanwälten Bezirksstaatsanwaltsräte und bei der Obersten Dienstbehörde ein Hauptstaatsanwaltsrat gebildet werden.
2. Wahlberechtigt sind alle Staatsanwälte, die am Tag der Wahl bei der Behörde beschäftigt sind. Amtsanwälte werden den Staatsanwälten gleichgestellt und sind damit aktiv und passiv wahlberechtigt. Insoweit wird die funktionale Gleichstellung der Amtsanwälte mit den Staatsanwälten im Entwurf des DRB zur Neufassung des 10. Titels des GVG aufgegriffen.
3. Behördenleiter und ihre ständigen Vertreter sollen wegen der Gefahr von Interessenkonflikten für die örtlichen Staatsanwaltsräte nicht wählbar sein. Dagegen bestehen keine Bedenken, ihnen das passive Wahlrecht für die jeweils übergeordneten Stufenvertretungen einzuräumen, da hier Verwaltungserfahrung und Durchsetzungskraft erfahrungsgemäß von besonderer Bedeutung sind.
4. Der Entwurf beinhaltet unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.5.1995 – 2 Bfv 1192 – zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein und unter Einbeziehung der Ergebnisse von Mitgliederbefragungen durch die Landesverbände die weitestmöglichen Beteiligungsrechte in Personal- und Mitbestimmungsangelegenheiten.
5. Im Rahmen des Einigungsverfahrens ist eine Letztentscheidung der gesamten Landesregierung vorgesehen.
6. Für Länder, die den Laufbahnwechsel zwischen Staatsanwälten und Richtern kennen, nimmt der Gemeinsame Rat, der sich paritätisch aus Mitgliedern des Hauptstaatsanwaltsrats und des Präsidialrats zusammensetzt, die Mitbestimmung in Personalangelegenheiten in den Fällen wahr, in denen sich auf eine

Beförderungsstelle sowohl ein Staatsanwalt als auch ein Richter bewirbt. Die gemeinsame Mitbestimmung findet auch bei der Einstellung von Richtern auf Probe statt.

7. Regelungen zur Mitwirkung an der Geschäftsverteilung schlägt der Entwurf nicht vor. Wegen der besonderen Stellung des einzelnen Staatsanwalts hält der DRB eine bundesrechtliche Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz für geboten und hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt.
8. Für Streitigkeiten wird der Rechtsweg zu den Richterdienstgerichten vorgeschlagen.

III. Zu den einzelnen Vorschriften:

Die in der Begründung des Entwurfs eines Mustergesetzes für die Regelung der Personalvertretung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 1996 niedergelegten Überlegungen haben überwiegend weiterhin Gültigkeit. Sie werden hier durch die nachfolgenden Erläuterungen ergänzt:

Zu § 1:

Es ist erforderlich, bei jeder Staatsanwaltschaft einen Staatsanwaltsrat einzurichten. Dies gilt auch für die Generalstaatsanwaltschaften. Die Interessen der Mitarbeiter dieser Behörden können von den Interessen der Mitarbeiter einer Staatsanwaltschaft erheblich abweichen und diesen sogar entgegenstehen. Es ist daher nicht sachgerecht, die Interessen durch ein gemeinsames Gremium vertreten zu lassen.

Der örtliche Staatsanwaltsrat kann nur die Interessen seiner Wähler, also der Staatsanwälte der eigenen Behörde vertreten.

Für Belange, die nicht nur eine Behörde betreffen, ist als übergeordnetes Vertretungsgremium der Bezirksstaatsanwaltsrat erforderlich. Dieser wird für den Bezirk einer Generalstaatsanwaltschaft eingerichtet.

Für Angelegenheiten aller Generalstaatsanwaltschaften und für Personalangelegenheiten ist als übergeordnetes Gremium der Hauptstaatsanwaltsrat erforderlich, der die Interessen der Staatsanwälte gegenüber der Obersten Dienstbehörde vertritt.

Zu § 2:

Die für die Staatsanwaltsräte vorgesehene Zahl der Vertreter soll einerseits die Möglichkeit eröffnen, dass Mitglieder aus verschiedenen Arbeitsbereichen und Organisationseinheiten einer Behörde vertreten sein können und andererseits die Arbeitsfähigkeit des Gremiums durch eine Beschränkung der Zahl seiner Mitglieder gewährleisten.

Bei der Zusammensetzung des Hauptstaatsanwaltsrates wird von einer landesweiten einheitlichen Personenwahl ausgegangen. In Ländern mit mehreren Generalstaatsanwaltschaften kann ergänzend eine Quotenregelung vorgesehen werden, die sicherstellt, dass alle Bezirke im Hauptstaatsanwaltsrat vertreten sind

Zu § 7:

Die Staatsanwaltsversammlung ist die Vollversammlung der Staatsanwälte und Amtsanwälte. Sie hat ein Initiativ- und Informationsrecht gegenüber dem Staatsanwaltsrat, ist jedoch kein Gremium der Mitbestimmung.

Zu §§ 8 bis 10:

Das Wahlrecht für die Staatsanwaltsvertretungen muss an der Behörde allen Staatsanwälten zustehen, gleichgültig ob sie auf Lebenszeit ernannt oder Richter auf Probe sind. Unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status arbeiten Staatsanwälte gleichberechtigt in Erfüllung eines identischen gesetzlichen Auftrages und in eigener voller Verantwortung. Ihre Bedürfnisse in personalvertretungsrechtlicher Hinsicht sind gleichgelagert. Dies gilt auch für die Amtsanwälte.

Zu § 11:

Während das aktive Wahlrecht allen an der Behörde tätigen Staats- und Amtsanwälten zustehen muss, ist das passive Wahlrecht den nur auf Lebenszeit ernannten Staatsanwälten vorbehalten. Sie verfügen über eine größere Berufserfahrung und sind daher in der Lage, an den Entscheidungen des Personalvertretungsgremiums sachgerecht mitzuwirken. Richter auf Probe sind der Staatsanwaltschaft in der Regel nur für einen deutlich unter der Wahlperiode eines Staatsanwaltsrates liegenden Zeitraum zugewiesen. Sie müssten also vorzeitig aus dem Gremium ausscheiden, wodurch die Kontinuität der Zusammenarbeit beeinträchtigt würde.

Die Behördenleiter und ihre ständigen Vertreter sind wegen möglicher Interessenkollisionen, die sich aus ihrer Stellung in der Verwaltung ergeben, für den Staatsanwaltsrat nicht wählbar, können jedoch für die übergeordneten Stufenvertretungen gewählt werden.

Zu § 12:

Eine Amtszeit von vier Jahren berücksichtigt die Gebote der Kontinuität wie auch der Erneuerung.

Zu § 13:

Damit die Arbeit in einem Vertretungsgremium nicht beeinträchtigt werden kann, ist eine Versetzung gegen den Willen eines Mitglieds nur in Ausnahmefällen zulässig. Abs. 2 spricht sich gegen ein imperatives Mandat aus. Alle Mitglieder in allen Gremien sollen frei und unabhängig entscheiden können und nicht nur den Willen ihres Basisgremiums vertreten.

Zu § 14:

Die Verschwiegenheitspflicht ist selbstverständliche Grundlage jeder Arbeit in einem Personalvertretungsgremium. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit dies für die Aufgabenerfüllung unverzichtbar ist.

Zu § 15:

Die Arbeit in Personalvertretungsgremien erfordert einen hohen persönlichen und zeitlichen Einsatz. Die Mitglieder der Gremien sind daher im erforderlichen Umfang freizustellen. Die Freistellungen sind bei den Personalbedarfsberechnungen für die jeweilige Behörde zu berücksichtigen.

Zu § 16:

Der Entwurf sieht davon ab, Beschlussfassungen und Geschäftsführung gesetzlich zu regeln, schlägt jedoch den Erlass von Geschäftsordnungen durch die Gremien selbst vor.

Zu § 17:

Die Personalvertretungskosten sollen zentral aus dem Justizhaushalt beglichen werden. Für die örtlichen Vertretungen sind entsprechende Mittel den Budgets der Behörden zuzuweisen.

Zu § 18:

Die Bestimmung bezeichnet die für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Staatsanwaltsvertretungsgremien unverzichtbaren Grundsätze.

Zu § 19:

Der Entwurf zieht den Rechtsweg zu den Richterdienstgerichten dem üblicherweise geltenden Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten vor, weil die Richterdienstgerichte der Justiz näher stehen und die gegenüber Verwaltungsbehörden bestehenden Unterschiede und Bedürfnisse besser beurteilen können.

Zu § 20

Der Musterentwurf geht in der Gesetzestechnik formal neue Wege. Die Gegenstände der Mitbestimmung werden nicht nach sozialen, organisatorischen und personellen Belangen gegliedert, sondern weitgehend danach, welche Form der Mitbestimmung für die jeweilige Angelegenheit zulässig ist. Die Form der Mitbestimmung gibt das weitere Verfahren vor. Hierdurch werden weitgehend die bisherigen unübersichtlichen Verweisungen vermieden.

In den Katalog wurden die Mitbestimmungsangelegenheiten aufgenommen, die zumindest in einem Personalvertretungsgesetz des Bundes oder der Länder bereits jetzt enthalten sind.

§ 20 Abs.1 erfasst die Angelegenheiten, die einer uneingeschränkten Mitbestimmung zugänglich sind.

§ 20 Abs.2 erfasst die Gegenstände eingeschränkter Mitbestimmung.

In § 20 Abs.3 ist die eingeschränkte Mitbestimmung in Personalangelegenheiten geregelt.

Nach dem Musterentwurf, der insoweit Neuland betritt, sollen in Ländern mit der Möglichkeit des Laufbahnwechsels Hauptstaatsanwaltsrat und Präsidialrat die Mitbestimmung gemeinsam und paritätisch wahrnehmen.

Zum 3. bis 5. Teil

Es wurden weitgehend Regelungen aus bestehenden Richter- bzw. Personalvertretungsgesetzen übernommen.

Besonderheiten stellen der Gemeinsame Rat nach § 26 und die Einigungsstelle nach § 31 dar.

Der Gemeinsame Rat als neues Vertretungsgremium setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Hauptstaatsanwaltrats und des Präsidialrats zusammen.

Nach § 31 soll für die Dauer einer Amtszeit der Staatsanwaltsräte eine ständige Einigungsstelle bei der Obersten Dienstbehörde gebildet werden

Die Verweisung in §§ 33, 34 auf die jeweiligen Personalvertretungs- bzw. Richtergesetze berücksichtigt, dass diese z.T. andere Verfahren bei Nichteinigung vorsehen. In zukünftigen Gesetzgebungsverfahren wird hier eine Harmonisierung sichergestellt werden müssen.

Für Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Staatsanwälte und sonstige Mitarbeiter betreffen, sehen die Gesetze bisher kein gemeinsames Vertretungsgremium vor.

1. Teil Staatsanwaltsvertretungen

§ 1 Staatsanwaltsräte

Bei jeder Staatsanwaltschaft wird ein Staatsanwaltsrat errichtet. Als Stufenvertretungen werden für den Bezirk jeder Generalstaatsanwaltschaft ein Bezirksstaatsanwaltsrat und bei der Obersten Dienstbehörde ein Hauptstaatsanwaltsrat errichtet.

§ 2 Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte

(1) Der Staatsanwaltsrat besteht bei Staatsanwaltschaften bis zu einschl. 50 Planstellen aus drei, bei größeren Staatsanwaltschaften aus fünf Mitgliedern.

(2) Der Bezirksstaatsanwaltsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Der Hauptstaatsanwaltsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

§ 3 Staatsanwaltsversammlung

Die Staatsanwaltsversammlung besteht aus den Staatsanwälten der Behörde.

§ 4 Aufgaben des Staatsanwaltsrates

Der Staatsanwaltsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die der Behörde oder den Staatsanwälten dienen,
2. Anregungen und Beschwerden von Staatsanwälten entgegenzunehmen, und, falls das Vorbringen berechtigt erscheint, auf Erledigung hinzuwirken,
3. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
4. Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit von Staatsanwälten anzuregen,
5. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Staatsanwälte einzusetzen,

6. für die Sicherheit in der Behörde und der Staatsanwälte einzutreten,
7. bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Behörde einzusetzen.

§ 5 Aufgaben des Bezirksstaatsanwaltsrates

(1) Der Bezirksstaatsanwaltsrat ist für die Beteiligung an Angelegenheiten zuständig, die in die Zuständigkeit des Staatsanwaltsrats gehören, wenn mehrere Behörden gleichzeitig von der Angelegenheit betroffen sind.

(2) Er hat die Staatsanwaltsräte zu unterstützen und zu beraten.

§ 6 Aufgaben des Hauptstaatsanwaltsrates

(1) Der Hauptstaatsanwaltsrat ist für die Beteiligung an Angelegenheiten zuständig, die in die Zuständigkeit des Staatsanwaltsrats gehören, wenn mehrere Behörden mehrerer Generalstaatsanwaltschaftsbezirke gleichzeitig von der Angelegenheit betroffen sind.

(2) Er hat den Bezirksstaatsanwaltsrat und die Staatsanwaltsräte zu unterstützen und zu beraten.

(3) Er nimmt die Mitbestimmung in Personalangelegenheiten wahr.

§ 7 Aufgaben der Staatsanwaltsversammlung

Die Staatsanwaltsversammlung kann dem Staatsanwaltsrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie kann alle Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Staatsanwaltsrates gehören.

2. Teil Allgemeine Regelungen

§ 8 Staatsanwälte

Staatsanwälte im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Lebenszeit ernannten Staatsanwälte, der Staatsanwaltschaft zugewiesene Richter auf Probe, Staatsanwälte zur Anstellung oder kraft Auftrags und Amtsanwälte.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaften werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

§ 10 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle am Wahltag in der Behörde tätigen Staatsanwälte. Abgeordnete Staatsanwälte bleiben bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt. Nach einer ununterbrochenen Abordnung von mehr als drei Monaten sind sie bei der Beschäftigungsbehörde wahlberechtigt.

§ 11 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle in der Behörde tätigen auf Lebenszeit ernannten Staatsanwälte. Auf Lebenszeit ernannte, abgeordnete Staatsanwälte sind wählbar, sofern sie wahlberechtigt sind. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Wahlvorstandes. Behördenleiter und ständige Vertreter sind nur für die übergeordneten Stufenvertretungen wählbar.

§ 12 Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit der Staatsanwaltschaften beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage ihrer Konstituierung und endet mit der Konstituierung einer neugewählten Staatsanwaltschaft.

§ 13 Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in einer Staatsanwaltschaft ist ein Ehrenamt. Gegen ihren Willen dürfen Mitglieder nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit in einer Staatsanwaltschaft aus überwiegenden dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

(2) Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen frei und unabhängig. Die Entgegennahme von Weisungen oder Aufträgen ist unzulässig. Dies gilt nicht, soweit einzelne Mitglieder in gemeinsamen Angelegenheiten tätig werden.

(3) In Personalangelegenheiten ist ein Mitglied der Hauptstaatsanwaltschaft ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 ZPO vorliegen oder wenn sie als Dienstvorgesetzte oder als Personalreferenten an dem Personalvorschlag beteiligt waren. Über das Vorliegen von Ausschlussgründen entscheidet der Hauptstaatsanwaltschaftsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben – auch nach ihrem Ausscheiden – über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Eine Schweigepflicht besteht nicht:

- a) gegenüber den übrigen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft sowie ggü. den Stufenvertretungen und ggü. der vorgesetzten Dienststelle, wenn die Staatsanwaltschaft diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft,
- b) für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach nicht vertraulich sind.

§ 15 Freistellung

Die Mitglieder der Staatsanwaltsvertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 16 Beschlussfassung, Geschäftsordnung

(1) Die Beschlüsse der Staatsanwaltsvertretungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Staatsanwaltsvertretungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind; eine Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 17 Kosten

Die notwendigen Kosten, die durch die Wahl und die Tätigkeit der Staatsanwaltsvertretungen sowie der Einigungsstelle entstehen, fallen dem Justizhaushalt zur Last. Die Verwaltung der Staatsanwaltschaften stellt Räume und Geschäftsbedarf im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

§ 18 Regeln der Zusammenarbeit

(1) Behördenleiter und vorgesetzte Behörden arbeiten vertrauensvoll mit den Staatsanwaltsvertretungen zusammen.

(2) Behördenleiter und Staatsanwaltsvertretung sollen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten.

(3) Die Staatsanwaltschaften sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihnen sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgelegt werden.

(4) Die Vorschriften über die Behandlung von Verschlussachen bleiben unberührt.

(5) Behördenleiter, vorgesetzte Dienststellen und Staatsanwaltschaften dürfen außenstehende Stellen erst anrufen, nachdem eine Einigung nicht erzielt worden ist.

§ 19 Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung und der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften steht der Rechtsweg zu den Richterdienstgerichten offen.

§ 20 Zuständigkeit Staatsanwaltsräte

(1) Gegenstände der uneingeschränkten Mitbestimmung

1. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung neuer Arbeitsabläufe insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
2. Allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Dienstleistung oder zur Erleichterung des Dienstablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Dienstorganisation,
3. Fragen des Arbeitszeitsystems sowie des Dienstes in Bereitschaft und auf Abruf,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
5. Regelung der Ordnung in der Behörde und des Verhaltens der Staatsanwälte,
6. Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen,
7. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen Vorschlagwesens,
8. Erstellung und Anpassung von Förderungs- und Integrationsplänen,
9. Allgemeine Fragen der Fortbildung der Staatsanwälte,

10. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Staatsanwalt, sofern dieser die Beteiligung beantragt,
11. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
12. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
13. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubes für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen der Dienststelle und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
14. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Gegenstände eingeschränkter Mitbestimmung

1. Richtlinien über die Abordnung von Staatsanwälten,
2. Abordnung eines Staatsanwaltes (auf Lebenszeit) für länger als drei Monate, oder ohne seine Zustimmung,
3. Zuweisung nach oder entsprechend § 123a BRRG über einen längeren Zeitraum als 3 Monate,
4. Übertragung einer Stelle nach Elternzeit oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge,
5. Versetzung eines Staatsanwaltes und Amtsenthebung außer in den Fällen des § 122 Abs. 4 DriG,
6. Übertragung eines anderen Staatsanwaltsamtes mit geringerem Endgrundgehalt und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Behördenorganisation,
7. Übertragung von Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und deren Rücknahme,
8. Förmliches Disziplinarverfahren, sofern der Staatsanwalt die Beteiligung beantragt,
9. Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit, wenn der betroffene Staatsanwalt die Beteiligung beantragt,
10. Auslagerung von Arbeit aus der Dienststelle,

11. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen,
12. Dienstzeitregelungen für den nichtstaatsanwaltlichen Dienst,
13. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Behörden oder wesentlichen Teilen von ihnen,
14. Planung und Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen,
15. Auswahl für die Teilnahme an der beruflichen Fortbildung, wenn mehr Bewerber als Plätze vorhanden sind,
16. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Staatsanwälte außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsleistungen, sowie von Beihilfen,
17. Einführung, Anwendung, Änderung oder wesentliche Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Staatsanwälte zu überwachen,
18. Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeit und Organisationsprüfung mit Ausnahme Prüfung durch den Rechnungshof,
19. Maßnahmen zur Wahrung der Vorschriften über den Datenschutz am Staatsanwaltsarbeitsplatz,
20. Bestellung und Abberufung von Gleichstellungsbeauftragten, Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärzten,
21. Festsetzung von Vergütungen für Richter und Staatsanwälte für die Ausbildung von Referendaren und Justizangehörigen,
22. Änderung der Personalzuweisung und des Stellenplanes,
23. Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag,
24. Inhalt von Personalfragebogen, mit Ausnahme von Fragebogen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
25. Anordnungen, welche die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränken,
26. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,

27. Entscheidung über einen Antrag auf ermäßigte Dienstzeit, Urlaub aus familiären Gründen, Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und die Aufhebung einer solchen Entscheidung,
28. Betrauung mit Aufgaben der Behördenverwaltung, sofern diese nach Dauer und Umfang nicht unerheblich sind,
29. Bestellung und Abberufung eines Richters oder Staatsanwaltes als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare für die Ausbildungsstationen, die die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffen,
30. Allgemeine Regelungen über die Ausschreibung von und Anforderungen an Stellen,
31. Erstellung von Beurteilungsrichtlinien.

(3) Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

a) Ausschließliche Zuständigkeit des Hauptstaatsanwaltsrates

1. Ernennung von Staatsanwälten auf Lebenszeit, wenn sich kein Richter beworben hat.
2. Ernennung eines Staatsanwaltes kraft Auftrages, wenn sich kein Richter beworben hat.
3. Übertragung eines Staatsanwaltsamtes mit einem höheren Endgrundgehalt als dem des Eingangsamtes, wenn sich kein Richter beworben hat.
4. Rücknahme der Ernennung oder Entlassung eines Staatsanwaltes auf Lebenszeit.
5. Versetzung in den Ruhestand oder Anordnung der Teildienstfähigkeit, sofern dies der Staatsanwalt beantragt und Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus.

b) Gemeinsame Zuständigkeit von Hauptstaatsanwaltsrat und Präsidialrat

1. Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt kraft Auftrags, wenn sich sowohl Staatsanwälte als auch Richter beworben haben.
2. Ernennung eines Richters oder Staatsanwaltes auf Lebenszeit, wenn sich sowohl Staatsanwälte als auch Richter beworben haben.

3. Übertragung eines Staatsanwaltsamtes oder Richteramtes mit einem höheren Endgrundgehalt als dem des Eingangsamtes, soweit sich ein Richter und ein Staatsanwalt beworben haben.
4. Einstellung und Entlassung von Richtern auf Probe.
5. Beschäftigung eines Richters auf Probe über 24 Monate hinaus.

3. Teil Verfahren in Personalangelegenheiten

§ 21 Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten nach § 20 Abs. 3 a) Ziff. 1-3 sowie Abs. 3 b) Ziff. 1-4 teilt die Oberste Dienstbehörde dem Hauptstaatsanwaltsrat die Namen aller Bewerber sowie, wenn ein Besetzungsvorschlag gemacht ist, die Namen der darin vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge des Vorschlags mit. Sie bezeichnet den Bewerber, dessen Ernennung beabsichtigt ist. Ferner legt sie die Bewerbungsunterlagen sowie die Personal- und Befähigungsnachweise aller Bewerber vor.

(2) Personalakten dürfen dem Hauptstaatsanwaltsrat nur mit Zustimmung des Bewerbers vorgelegt werden.

§ 22 Stellungnahme des Hauptstaatsanwaltsrates

(1) Der Hauptstaatsanwaltsrat gibt binnen eines Monats eine schriftlich begründete Stellungnahme ab. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Unterlagen nach § 21 Abs. 1 bei dem Vorsitzenden des Hauptstaatsanwaltsrats eingehen.

(2) Der Hauptstaatsanwaltsrat nimmt zur persönlichen und fachlichen Eignung des zur Ernennung vorgesehenen Bewerbers Stellung. Er kann auch zu der persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerber Stellung nehmen und einen von ihnen vorschlagen.

(3) Die Stellungnahme des Hauptstaatsanwaltsrats ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 23 Verfahren bei abweichender Stellungnahme

(1) Spricht sich der Hauptstaatsanwaltsrat in seiner Stellungnahme gegen die fachliche oder persönliche Eignung des zur Ernennung vorgesehenen Bewerbers aus, so ist die Angelegenheit zwischen dem Hauptstaatsanwaltsrat und dem Leiter der Obersten Dienstbehörde oder dessen Vertreter mündlich zu erörtern.

(2) Führt diese Erörterung zu keiner Einigung, so kann die Oberste Dienstbehörde die Einigungsstelle anrufen. Sie legt der Einigungsstelle auch die Stellungnahme des Hauptstaatsanwaltsrats vor.

(3) Binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung bemüht sich die Einigungsstelle um eine Vermittlung zwischen der Obersten Dienstbehörde und dem Hauptstaatsanwaltsrat. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet sie durch Beschluss.

(4) Hat der Hauptstaatsanwaltsrat in einer Stellungnahme nach § 22 Abs. 2 einen anderen Bewerber zur Ernennung vorgeschlagen, so gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend. Die Einigungsstelle entscheidet auch darüber, ob sie diesen Bewerber für besser geeignet hält.

(5) Die Oberste Dienstbehörde kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Landesregierung beantragen. Sie legt der Landesregierung auch die Stellungnahme des Hauptstaatsanwaltsrats und den Beschluss der Einigungsstelle vor.

§ 24 Aufschub der beabsichtigten Maßnahmen in Beteiligungsfällen

In den Fällen, in denen der Hauptstaatsanwaltsrat zu beteiligen ist, darf die beabsichtigte Maßnahme erst getroffen werden, wenn

1. der Hauptstaatsanwaltsrat nicht fristgemäß Stellung genommen oder in seiner Stellungnahme keine Einwendungen erhoben hat oder
2. die Verhandlung vor der Einigungsstelle zu einer Einigung zwischen der Obersten Dienstbehörde und dem Hauptstaatsanwaltsrat geführt hat oder
3. die Maßnahme dem Beschluss der Einigungsstelle entspricht oder

4. in den Fällen des § 22 Abs. 5 die Landesregierung der Maßnahme zugestimmt hat.

§ 25 Weitere Personalangelegenheiten

Das Verfahren in den weiteren Personalangelegenheiten nach § 20 Abs. 3 a) Nr. 4 und 5, b) Nr.5 richtet sich nach den §§ 27 ff., mit der Maßgabe, dass zu beteiligende Vertretung jeweils der Hauptstaatsanwaltsrat ist.

§ 26 Gemeinsamer Rat

In Angelegenheiten der gemeinsamen Mitbestimmung des Hauptstaatsanwaltsrates und des Präsidialrates tritt an deren Stelle der Gemeinsame Rat. Dieser ist paritätisch aus Mitgliedern des Hauptstaatsanwaltsrats und des Präsidialrats zu besetzen, die von der jeweiligen Vertretung dorthin entsandt werden.

Entscheidungen müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

Der gemeinsame Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Teil 4. Mitbestimmung der Staatsanwaltsvertretungen

§ 27 Mitbestimmungsverfahren

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung unterliegt, bedarf sie der vorherigen Zustimmung.

(2) In den Fällen der Mitbestimmung unterrichtet der Behördenleiter die zuständigen Staatsanwaltsvertretungen von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung.

Die Staatsanwaltsvertretung kann verlangen, dass die beabsichtigte Maßnahme begründet wird. Ihr Beschluss ist demjenigen, der die Zustimmung zu der Maßnahme beantragt hat, innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Antrages schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen.

Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Zustimmung nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich verweigert wird; dies gilt nicht, wenn schriftlich Fristverlängerung beantragt worden ist. Ist derjenige, der die Zustimmung zu der Maßnahme beantragt hat, nach allgemeinen Vorschriften an eine Frist gebunden, so kommt eine Fristverlängerung höchstens bis zu einer Woche vor Ablauf dieser Frist in Betracht; hat die Staatsanwaltschaft bis zum Ablauf der Fristverlängerung die Zustimmung nicht schriftlich verweigert, so gilt die Maßnahme als gebilligt.

§ 28 Anhörungsrecht Dritter

Verweigert die Staatsanwaltschaft die Zustimmung und trägt sie dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vor, die für einen Staatsanwalt ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, hat derjenige, der die Zustimmung zu der Maßnahme beantragt hat, dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist auf Antrag des Staatsanwalts aktenkundig zu machen.

§ 29 Antragsrecht

Beantragt eine Staatsanwaltschaft eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung unterliegt, so hat sie sie schriftlich vorzuschlagen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so ist der Staatsanwaltschaft innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ist eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 30 Verfahren bei Nichteinigung

(1) Kommt zwischen demjenigen, der die Zustimmung zu der Maßnahme beantragt oder die beantragte Maßnahme abgelehnt hat sowie der Staatsanwaltschaft eine Einigung nicht zustande, so kann die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg vorgelegt werden

- a) in Angelegenheiten einer Staatsanwaltschaft dem Generalstaatsanwalt,
- b) in Angelegenheiten einer Generalstaatsanwaltschaft der Obersten Dienstbehörde.

Der Generalstaatsanwalt entscheidet nach Verhandlungen mit dem Bezirksstaatsanwaltsrat, der Obersten Dienstbehörde nach Verhandlungen mit dem Hauptstaatsanwaltsrat. Gegen die Entscheidung des Generalstaatsanwalts kann der Hauptstaatsanwaltsrat innerhalb von zwei Wochen die Oberste Dienstbehörde anrufen. Diese entscheidet nach Verhandlungen mit ihm.

(2) Legt die Dienststelle oder der Generalstaatsanwalt die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle oder der Obersten Dienstbehörde vor, so ist dies dem Staatsanwaltsrat oder dem Bezirksstaatsanwaltsrat unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung der Obersten Dienstbehörde nach Abs. 1 kann der Hauptstaatsanwaltsrat auf Antrag des zuständigen Staatsanwaltsrats binnen zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Sieht er von der Anrufung der Einigungsstelle ab, so hat er dies den beteiligten Staatsanwaltsvertretungsgremien unverzüglich mitzuteilen.

§ 31 Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit des Staatsanwaltsrats bei der Obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von der Obersten Dienstbehörde und dem Hauptstaatsanwaltsrat bestellt werden und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit nicht zustande, so bestellt der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts des Landes den Vorsitzenden.

(2) Für die Mitglieder der Einigungsstelle sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus. Die §§ 14 und 15 geltend entsprechend.

§ 32 Verfahren der Einigungsstelle

(1) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Die Oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung äußern sich schriftlich, es sei denn, eine Seite beantragt eine mündliche Anhörung. Die Staatsanwaltschaftsvertretung kann sich durch einen Beauftragten eines in ihr vertretenen Interessenverbandes vertreten lassen.

(2) § 18 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch schriftlich zu begründenden Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Beschlussfassung hat sich das unparteiische Mitglied zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, nimmt es nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Der begründete Beschluss ist binnen zwei Wochen den Beteiligten zuzustellen.

(4) Der Beschluss ersetzt in den Fällen der Mitbestimmung nach § 20 Absatz 1 die Einigung.

(5) Der Beschluss der Einigungsstelle gilt in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 20 Absatz 2 und 3 a) Nr. 4 und 5 b) Nr. 5 als Empfehlung. Die Beteiligten können den Beschluss innerhalb ein Woche nach der Bekanntgabe der Landesregierung zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

(6) Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Staatsanwaltschaftsvertretung ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

5. Teil Gemeinsame Angelegenheiten

§ 33 Gemeinsame Angelegenheiten mit dem Personalrat

(1) Sind sowohl der Staatsanwaltsrat als auch der Personalrat einer Behörde zu beteiligen, so entsendet der Staatsanwaltsrat für die Beschlussfassung Mitglieder in den Personalrat, und zwar ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als drei Mitglieder hat, im Übrigen zwei Mitglieder. Ist bei der Staatsanwaltschaft ein Staatsanwaltsrat nicht gebildet, so entsendet der Staatsanwaltsrat der benachbarten oder der übergeordneten Behörde die Mitglieder. Besteht bei der Dienststelle kein Personalrat, so ist in gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsanwaltsrat zu beteiligen.

(2) In gemeinsamen Angelegenheiten, in denen von der zur Entscheidung befugten Dienststelle die Stufenvertretung der Bediensteten zu beteiligen ist, entsenden die jeweiligen Stufenvertretungen der Staatsanwälte Mitglieder in die Stufenvertretungen der Bediensteten, und zwar ein Mitglied, wenn die Stufenvertretung der Bediensteten aus fünf Mitgliedern besteht, und zwei Mitglieder, wenn die Stufenvertretung der Bediensteten aus sieben oder neun Mitgliedern besteht.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit des Personalrats bestimmt sich nach den hierfür geltenden Vorschriften. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Personalrats. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, über die der Personalrat unter Beteiligung der vom Staatsanwaltsrat entsandten Mitglieder beschließt.

(4) Erachtet die Mehrheit der Mitglieder des Personalrats oder ein in den Personalrat entsandtes Mitglied des Staatsanwaltsrats einen in gemeinsamen Angelegenheiten gefassten Beschluss als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der vertretenen Bediensteten oder der Staatsanwälte, so ist auf ihren Antrag der Vollzug des Beschlusses auf die Dauer von einer Woche auszusetzen; innerhalb der Frist soll eine Verständigung gesucht werden. Nach Ablauf der Frist ist erneut über die

Angelegenheit zu beschließen. Wird der ursprüngliche Beschluss bestätigt, kann eine erneute Aussetzung nicht beantragt werden.

(5) Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in einer Angelegenheit Personalrat und Staatsanwaltsrat zu beteiligen sind, so können der Leiter der Dienststelle, der Personalrat und der Staatsanwaltsrat eine Entscheidung der Obersten Dienstbehörde beantragen, bei der eine Stufenvertretung für Bedienstete besteht. Diese entscheidet nach Verhandlungen mit den Stufenvertretungen der Bediensteten und der Staatsanwälte.

(6) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend bei der Beratung und Beschlussfassung der Stufenvertretungen der Personalräte und der Staatsanwälte in gemeinsamen Angelegenheiten.

(7) In gemeinsamen Angelegenheiten muss sich unter den Mitgliedern der Einigungsstelle zumindest ein Staatsanwalt befinden.

(8) Das Verfahren der Einigungsstelle richtet sich nach dem PersVG.

§ 34 Gemeinsame Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte

In Angelegenheiten, die Richter und Staatsanwälte gleichermaßen betreffen, entsendet der Staatsanwaltsrat für die Beschlussfassung Mitglieder in den Richterrat, und zwar ein Mitglied in einen Richterrat, der nicht mehr als drei Mitglieder hat, im Übrigen zwei Mitglieder.

Für die Stufenvertretungen sowie das Verfahren gelten § 33 Abs. 2 bis 7 und die Bestimmungen des Richtergesetzes entsprechend.

§ 35 Personalversammlung

Soweit die Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten in einer Personalversammlung erforderlich ist, können Staatsanwälte mit gleichen Rechten und Pflichten an einer Personalversammlung der übrigen Bediensteten der Behörde teilnehmen.